

## Gesuch um Bewilligung für Nachtarbeit

Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. Mai 1964  
Ruhetagsgesetz, RTG (SRSZ 545.110) vom 21.11.2001

**Gesuchsteller:** Firmenname  
Kontaktperson  
Adresse  
PLZ/Ort  
Telefon  
Fax  
E-Mail

**Dauer der Bewilligung:**

**Betrieb oder Betriebsteil:**

**Begründung des Gesuches:**

**Arbeitszeit:** (bei Schichtarbeit,  
Schichtplan beilegen)

**Pausen:**

Zahl der **Jugendlichen** (siehe ArGV 5, Art. 12) für die eine Bewilligung beantragt wird

Zahl der **Männer** für die eine Bewilligung beantragt wird

Zahl der **Frauen** für die eine Bewilligung beantragt wird

Haben sich die Arbeitnehmenden damit einverstanden erklärt?

Ort, Datum:

Unterschrift:

ArGV 5, Art. 12 (Art. 17 Abs. 5 und 31 Abs. 4 ArG)

- 1 Die Beschäftigung Jugendlicher ab 16 Jahren zwischen 22 und 6 Uhr während höchstens neun Stunden innerhalb von zehn Stunden kann bewilligt werden, sofern:
  - a. die Beschäftigung am Sonntag unentbehrlich ist, um:
    1. die Ziele einer beruflichen Grundbildung zu erreichen, oder
    2. eine Betriebsstörung infolge höherer Gewalt zu beheben;
  - b. die Arbeit unter der Aufsicht einer erwachsenen und qualifizierten Person ausgeführt wird; und
  - c. die Beschäftigung in der Nacht den Besuch der Berufsfachschule nicht beeinträchtigt.
- 2 Wird der Beginn der betrieblichen Tagesarbeit auf 5 Uhr festgelegt, so gilt dies für Jugendliche ebenfalls als Tagesarbeit.
- 3 Die medizinische Untersuchung und Beratung ist für Jugendliche obligatorisch, die dauernd oder regelmässig in der Nacht beschäftigt werden. Die Kosten trägt der Arbeitgeber.
- 4 Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit wird vom SECO, vorübergehende Nachtarbeit bis zu zehn Nächten pro Kalenderjahr von der kantonalen Behörde bewilligt.